



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 14. März 2012

Nummer 10

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Einführung eines Symbols zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern und Badeverbote oder das Abraten vom Baden im Land Brandenburg	347
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Mustersatzung für Hegegemeinschaften im Land Brandenburg	348
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft - Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nr. 26 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	353
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	
Regelausbauabfrage in den Planungsregionen Prignitz-Oberhavel, Uckermark-Barmin und Oderland-Spree	353
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Planfeststellungsbeschluss für die Sanierung des rechten Elbedeiches zwischen Gnevsdorf und Wittenberge (XI. BA, Deich-km 0+000 bis 2+396 und Deich-km 5+810 bis 16+000) in der Stadt Wittenberge sowie im Amt Bad Wilsnack/Weisen vom 27. Februar 2012	355
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Beisanlage für Edelstahl in 01987 Schwarzheide	356
Genehmigung von zwei Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Schadewitz	357
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen im Windpark Schenkendorf-Süd am Standort in 15938 Steinreich OT Schenkendorf	357
Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abfällen zur Herstellung von Ersatzbrennstoff am Standort 01983 Großräschen	358

Inhalt	Seite
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Anbindung des Umspannwerkes der Photovoltaik-Anlage Satzkorn an die vorhandene 110-kV-Freileitung Wustermark-Geltow (Mast 38) und Errichtung eines Hilfsmastes	358
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	359
Aufgebotssachen	368
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	369

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung eines Symbols zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern und Badeverbote oder das Abraten vom Baden im Land Brandenburg

Anhang

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 23. Februar 2012

Am 27. Mai 2011 hat die Europäische Kommission zur Einführung eines Symbols zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern und Badeverbote oder das Abraten vom Baden gemäß der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG den Durchführungsbeschluss (2011/321/EU) gefasst, der am Tage nach seiner Veröffentlichung am 31. Mai 2011 im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten ist.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/7/EG (Badegewässerrichtlinie) sieht eine Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit über die aktuelle Einstufung von Badegewässern sowie ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden mittels deutlicher und einfacher Zeichen oder Symbole vor.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/7/EG wird durch § 12 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer im Land Brandenburg (Brandenburgische Badegewässerverordnung - BbgBadV) vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78) umgesetzt. Die Symbole sind mit Beginn der Badegewässersaison am 15. Mai 2012 an jeder aufgrund der Brandenburgischen Badegewässerverordnung ausgewiesenen Badestelle und in der Internetbadestellenkarte des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu veröffentlichen.

Zur Kennzeichnung der Badestellen sind nachfolgende Symbole anzuwenden:

1. Symbole zur Information über ein Badeverbot oder das Abraten vom Baden (Anhang Teil 1)
2. Symbole zur Information über die Einstufung des Badegewässers (Anhang Teil 2).

Teil 1 Symbole zur Information über ein Badeverbot oder das Abraten vom Baden



Teil 2 Symbole zur Information über die Einstufung des Badegewässers



Mustersatzung für Hegegemeinschaften im Land Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 13. Februar 2012

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft empfiehlt nachfolgendes Muster als Grundlage bei der Erstellung von Satzungen für Hegegemeinschaften.

In der Satzung muss bestimmt sein, dass

1. nur Jagdausübungsberechtigte von zusammenhängenden Jagdbezirken Mitglied einer Hegegemeinschaft werden können und
2. an den Beratungen der Hegegemeinschaft die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften, die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke und die untere Forstbehörde zu beteiligen sind.

Die übrigen Satzungsbestimmungen kann die Hegegemeinschaft eigenständig regeln.

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

Die nach § 12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen ...

Sie hat ihren Sitz in ...

Die Hegegemeinschaft wird gebildet durch die Jagdausübungsberechtigten der beitretenden Jagdbezirke.

Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden in einer Karte, die nicht Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Diese Karte ist stets zu aktualisieren.

Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck der Hegegemeinschaft ist die revierübergreifende, großräumige Hege und Bejagung des Rot-, Dam- und Muffelwildes¹ im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG). Dies umfasst die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.

¹ Nichtzutreffendes streichen

(2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden

- a) durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hege-
maßnahmen,
- b) durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer, groß-
räumiger Bewegungsjagden,
- c) durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von
Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestandes,
- d) durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von
Maßnahmen zur Ermittlung des Zustandes der Vegetation
(Waldverjüngung),
- e) durch Abstimmung der Einzelabschussplanvorschläge/die
Erstellung eines Gruppenabschussplanes, gegebenenfalls
mit Untergliederungen² für die nach der Satzung bewirt-
schafteten Wildarten unter Berücksichtigung der aktuellen
Wildschadenssituation,
- f) durch Hinwirkung auf die vollumfängliche Erfüllung der
Abschusspläne,
- g) durch Kontrolle und Bewertung der Streckenergebnisse
nach Anzahl, Alter und Geschlecht,
- h) durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur
Wildschadensverhütung und des vorbeugenden Seuchen-
schutzes,
- i) durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen der
Biotopverbesserung einschließlich der Förderung des
Arten-, Natur- und Umweltschutzes sowie zum Schutz des
Wildes,
- j) durch Aufstellung und Umsetzung einheitlicher Bejagungs-
richtlinien der nach Satzung bewirtschafteten Wildarten,
- k) durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mit-
gliedern und den örtlichen Jagdrechtsinhabern,
- l) durch Fortbildung der Mitglieder,
- m) durch Förderung von Vereinbarungen über die Wildfolge,
- n) durch Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungs-
projekte und -vorhaben.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Nach § 12 Absatz 1 BbgJagdG kann Mitglied werden:

- a) Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen
gemeinschaftlichen Jagdbezirke,
- b) Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte der im
Einzugsbereich gelegenen Eigenjagdbezirke,
- c) im Fall der Eigenbewirtschaftung gemäß § 10 Absatz 2
BJagdG die Jagdgenossenschaft, vertreten durch ein von ihr
beauftragtes Mitglied.

(2) Die Aufnahme in die Hegegemeinschaft ist schriftlich zu be-
antragen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der genehmigten
Satzung.

² Nichtzutreffendes streichen

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Verlust der Eigenschaft zu § 3 Absatz 1,
- b) durch Austritt. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Vor der Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

(3) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat für Wildbewirtschaftung als beratendes Organ³.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten die Hegegemeinschaft nach außen.

³ Soweit auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Beirat für Wildbewirtschaftung berufen wurde.

(4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Einladung zur Mitgliederversammlung,
- b) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
- c) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten,
- d) die Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
- e) die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit der unteren Jagdbehörde sowie den Jagdvorständen der beteiligten Jagdgenossenschaften.

(5) Der Vorstand koordiniert die unter § 2 genannten Aufgaben und hat darüber hinaus zur Aufgabe

1. die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
2. die Erfassung jagdstatistischer Daten,
3. die Benennung von Sachverständigen für den körperlichen Nachweis des Abschusses gegenüber der unteren Jagdbehörde,
4. die Berufung einer Bewertungskommission,
5. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand legt der zuständigen unteren Jagdbehörde den Vorschlag der Abschussplanzusammenfassung (Gruppenabschussplan, gegebenenfalls mit Untergliederungen) beziehungsweise die Aufteilung des Abschussolls auf die einzelnen Jagdbezirke zur Festsetzung vor.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnism Niederschriften zu fertigen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Beirats für Wildbewirtschaftung⁴,
2. Wahl und Entlastung von Kassenprüfern,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
4. Bewilligung des Haushaltsplanes,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Abgaben,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
8. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
9. Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft und die Verwendung des Vermögens,

⁴ Soweit ein Beirat für Wildbewirtschaftung berufen werden soll.

10. Beschlussfassung über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien,
11. Beschlussfassung über den Gesamtabschussplanantrag und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere bei Rot-, Dam- und Muffelwild⁵ zur Vorlage bei der Jagdbehörde,
12. Beschlussfassung über die Vornahme des körperlichen Nachweises und die Durchführung der alljährlichen Hege-schauen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten und mindestens die Hälfte der Fläche der Jagdbezirke repräsentiert ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen sind auch die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften,

- die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke,
- Vertreter der unteren Jagdbehörde und unteren Forstbehörde.

(3) Mitglieder können sich vertreten lassen; zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

(4) Beschlüsse und Wahlen zu Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und 12 erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Hegegemeinschaft.

Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 8 und 9 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 10 und 11 erfolgen mit einer Stimme je Jagdbezirk unter Berücksichtigung der jeweils vertretenen Fläche⁶ (Revierfläche/Bezugsfläche)⁷.

Zur Beschlussfassung muss bei Abstimmungen sowohl die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch die einfache Mehrheit der vertretenen Fläche erreicht werden.

(5) Sind von einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen. Diese einheitliche Stimmabgabe wird als eine Stimme gezählt.

(6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von einem Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 8

Beirat für Wildbewirtschaftung

(1) Zur Erfüllung der satzungsgebundenen Aufgaben bei der Wildbewirtschaftung, insbesondere in Hinblick auf die Abstimmung von Wildhegemaßnahmen mit den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung kann ein Beirat zur Wildbewirtschaftung berufen werden.

(2) Der Beirat für Wildbewirtschaftung hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Wildbewirtschaftung. In dieser Funktion nimmt der Beiratsvorsitzende beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Der Beirat für Wildbewirtschaftung setzt sich zusammen aus sachkundigen Vertretern

- der Pächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke beziehungsweise Inhaber oder Pächter von Eigenjagdbezirken sowie deren Bevollmächtigten;
- der Verwaltungsjagdbezirke des Bundes und der Länder;
- der Jagdgenossenschaften mit land- oder forstwirtschaftlichem Sachverstand.

(4) Die Mitglieder des Beirates für Wildbewirtschaftung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

(5) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Amtsdauer, Wahlen

(1) Die Amtsdauer aller Organe der Hegegemeinschaft erstreckt sich auf fünf Jahre. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Organ aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

(2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(2a) Stimmenthaltung (Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels) gilt als abgegebene gültige Stimme und wird bei der Feststellung der Wahlergebnisse als solche gezählt.

(3) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft sind Niederschriften anzufertigen.

⁵ Nichtzutreffendes streichen

⁶ Nach Maßgabe der Vorschrift über Verwaltung und Nutzung der Jagd auf landeseigenen Flächen des Landes Brandenburg setzt die Mitgliedschaft von Verwaltungsjagdbezirken in Hegegemeinschaften ein in der Satzung verankertes flächenbezogenes Stimmrecht voraus.

⁷ Nichtzutreffendes streichen

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift der Mitgliederversammlung erhält die zuständige untere Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis.

Diese beinhaltet:

- a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b) den Ort und den Tag der Sitzung,
- c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- d) die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder (Teilnehmerliste),
- e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratungen,
- f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

Bei Beschlüssen zur Abschussplanung sind die abgegebenen Voten der anlässlich der Mitgliederversammlung angehörten Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften gesondert festzuhalten.

§ 11
Finanzierung der Aufgaben

(1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben kann die Hegegemeinschaft jährlich von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben; dieser richtet sich nach der für die Stimmberechtigten maßgebenden Fläche (Revierfläche/Bezugsfläche)⁸.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken.

Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

⁸ Nichtzutreffendes streichen

§ 12
Hegeschau

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen.

Art und Umfang werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13
Auflösung der Hegegemeinschaft

(1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist entsprechend der jeweils anteiligen Mitgliedsfläche an die Mitglieder auszuschütten.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft.

....., den
Ort

- Anlage 1: Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder
- Anlage 2: Flächen- und Stimmenübersicht

Anlage 1

Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder

Lfd. Nr.	Jagdbezirk	Name	Anschrift	Unterschrift

Anlage 2

Flächen- und Stimmenübersicht

Lfd. Nr.	Jagdbezirk	Revierfläche ⁹ gesamt in ha	Waldfläche in ha	Bezugsfläche in ha ¹⁰	Jagdausübungsberechtigte

⁹ Bejagbare Fläche

¹⁰ Die Ermittlung der Bezugsfläche erfolgt nach folgenden Kriterien: Waldfläche + Schifflfläche + Zuschlagsfläche. Die Zuschlagsfläche ergibt sich aus der Länge der Wald-Feld- beziehungsweise Schiffl-Feld-Kante x 200 m Breite. Ist die Wald-Feld- beziehungsweise Schiffl-Feld-Kante gleichzeitig die Reviergrenze, erfolgt die Anrechnung dieser Fläche in dem Jagdbezirk, in dem sie liegt. Bei teilweisen Überschneidungen von Reviergrenzen durch diese Fläche ist entsprechend zu verfahren. Als Wald-Feld- beziehungsweise Schiffl-Feld-Grenze wird jeder Übergang von Wald- beziehungsweise Schifflflächen zu einer anderen Bewirtschaftungsform des Lebensraums gewertet.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
„Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“
Änderungsantrag Nr. 26
der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft -
Planfeststellungsbehörde
Vom 20. Februar 2012

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Planänderungsantrag Nr. 26 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 beantragt. Geändert werden sollen:

- Flugbetriebsflächen - Deckblatt, Lageplan
- Flugbetriebsflächen - Regelquerschnitt
- Entwässerung, Entsorgungskonzept - Deckblatt, Übersichtsplan
- Entwässerung, Entsorgungskonzept - Deckblatt, Systemplan

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Planänderungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabens-träger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie früherer Änderungen davon, dass das vorgenannte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8304 während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, eingesehen werden.

**Regelausbauabfrage in den Planungsregionen
Prignitz-Oberhavel, Uckermark-Barmin und
Oderland-Spree**

Bekanntmachung des
Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Vom 23. Februar 2012

Die vorhandene Breitbandversorgung ist gerade in ländlichen Gebieten eine wichtige Voraussetzung für das Angebot von Dienstleistungen und Ausbildungsmöglichkeiten sowie für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Um den Breitbandausbau weiter voranzutreiben, gibt das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten nachfolgende Regelausbauabfrage bekannt.

Auftraggeber

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Referat 27/Ansprechpartner:
Wolfgang Pustal, Tel.: 0331 866-1517
Informations- und Kommunikationstechnologie,
Kreativwirtschaft
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

1. Art des Verfahrens

Nichtförmliche Abfrage auf Grundlage des § 4 der Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung („Bundesrahmenregelung Leerrohre“):

„Staatliche Beihilfe Nr. SA.32309 (2011/N) - Deutschland Änderung des Rahmenplans der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand (Sache N 53/2010)“

2. Frist zur Einreichung der verbindlichen Absichten

Vier Wochen nach Erscheinen dieser Abfrage im Amtsblatt für Brandenburg

3. Beschreibung

Das Ziel der Breitbandstrategie „Entwicklungskonzept Brandenburg - Glasfaser 2020“ der Landesregierung ist eine flächendeckende und zukunftssichere Breitbanderschließung aller Haushalte mit bis zu 50 Mbit/s bis 2020. Dabei sind grundsätzlich zwei Problemfelder anzugehen. Zum einen gilt es, die Bandbreite in vorhandenen Netzen zu erhöhen und die notwendige Finanzierung sicherzustellen. Zum anderen müssen Netzlücken mit einer möglichst kosteneffizienten Lösung geschlossen werden.

Der Schwerpunkt der Glasfaserstrategie konzentriert sich dabei auf Standorte, die bis zu 6 Mbit/s im Download verfügen. Standorte, die durch im Wettbewerb stehende Anbieter mit breitbandigem Internet wirtschaftlich erschlossen werden können, werden dem Markt überlassen. Funklösungen bleiben als ergänzende Technologie für die Grundversorgung insbesondere sehr dünn besiedelter Gegenden und zur Nachfrageaktivierung notwendig und sind in der Breitbandstrategie berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund fordert das Land Brandenburg alle Breitbandinfrastrukturanbieter auf, verbindliche Absichten über den geplanten Regelausbau für die nächsten drei Jahre mitzuteilen. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist der Zeitpunkt der Einsatzbereitschaft des Netzes.

Die Regelausbauabfrage betrifft dabei alle Orte in den Planungsregionen Oderland-Spree, Prignitz-Oberhavel und Uckermark-Barnim, die mit 6 Mbit/s und weniger Bandbreite versorgt sind. Der Regelausbau der Breitbandversorgung wird dabei als eigenwirtschaftlicher Ausbau der Breitbandanbindung mit bis 50 Mbit/s definiert.

Im Rahmen der Absichtserklärung für den Regelausbau haben die Anbieter eine qualitative und bestätigte Planung für das Projektgebiet einzureichen, in welcher plausibel dargelegt wird, wann und in welcher Qualität der zuschussfreie flächendeckende Ausbau, mindestens gemäß den Bedarfsanforderungen, realisiert werden wird. Ausbaupläne von Breitbandversorgern werden nur berücksichtigt, wenn ein definitiver Beschluss für eine konkrete Erschließungsplanung nachgewiesen wird, die realistisch erscheint. Eine Förderung durch die öffentliche Hand findet dann nicht statt.

Folgende Angaben für geplante Regelausbauvorhaben werden benötigt:

I. Angaben zur technischen Lösung:

- Übertragungstechnologie
- Verfügbare Bandbreite für den Endnutzer (Uplink/Downlink)
- Zukunftssicherheit und Netzerweiterung bei Vergrößerung Teilnehmerzahl/Versorgungsgebiet
- Verfügbarkeitsgarantie, Ausfallsicherheit

II. Angaben zum Netzausbau:

- Übersichtsplan des Vorhabens
- Zeitplan Netzausbau - geplante Inbetriebnahme
- Flächendeckung: Erschlossene Ortsteile
- Angaben zu Anzahl der KVz's beziehungsweise Funkantennen je Gemeinde

III. Kosten für die Endkunden

- Vertragsbindung für den Teilnehmer
- Einmalige Kosten und Gebühren pro Monat für den Teilnehmer
- Angebotene Flatrates (Fernsehen/Internet/Telefonie)
- Angebote für gewerbliche Nutzer

Unternehmen, welche im Rahmen dieses Verfahrens ein oder mehrere Regelausbauvorhaben nachweisen, erhalten bei nachweislicher Ausbauabsicht gemäß den beihilferechtlichen Vorgaben der EU für diese Ausbaugebiete einen relativen Gebietsschutz gegenüber Unternehmen, die diese Gebiete nur mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand breitbandig erschließen würden. In solchen Gebieten ist dann keine Förderung mit öffentlichen Mitteln möglich. Die selbsttragende wettbewerbliche Erschließung durch ein beliebiges anderes Telekommunikationsunternehmen ist davon jedoch nicht berührt.

**Planfeststellungsbeschluss
für die Sanierung des rechten Elbedeiches
zwischen Gnevsdorf und Wittenberge
(XI. BA, Deich-km 0+000 bis 2+396 und
Deich-km 5+810 bis 16+000) in der Stadt Wittenberge
sowie im Amt Bad Wilsnack/Weisen
vom 27. Februar 2012**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. März 2012

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27. Februar 2012 (Reg.-Nr.: RW 1.3 - PFB - HWS - 01/2012) ist der Plan für die „Sanierung des rechten Elbedeiches zwischen Gnevsdorf und Wittenberge (XI. BA, Deich-km 0+000 bis 2+396 und Deich-km 5+810 bis 16+000)“ einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, der Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ und der artenschutzrechtlichen sogenannten CEF-Maßnahmen festgestellt worden.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit Ausnahme der die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen E1 - E4 des MK1, E6, E7, E8, MK2, E13, E15 - E18, E20 - E26, E28, E29 sowie den Weg auf dem Deich, welcher insbesondere als Radweg genutzt werden soll, betreffenden Regelungen ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für die Sanierung des rechten Elbedeiches zwischen Gnevsdorf und Wittenberge, (XI. BA, Deich-km 0+000 bis 2+396 und Deich-km 5+810 bis 16+000)

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser, Referat Ö 5 Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke - im Folgenden Vorhabenräger (VT) genannt -

vom 10.05.2004

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweis:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32,
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO für diesen Planfeststellungsbeschluss mit Ausnahme der die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen E1 - E4 des MK1, E6, E7, E8, MK2, E13, E15 - E18, E20 - E26, E28, E29 sowie den Weg auf dem Deich, welcher insbesondere als Radweg genutzt werden soll, betreffenden Regelungen hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32,
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen ihm nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Auslegung:

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 17.04.2012 bis 30.04.2012** bei der Amtsverwaltung Bad Wilsnack/Weisen im Bauamt, Zimmer 22, Am Markt 1 in 19336 Bad Wilsnack sowie bei der Stadtverwaltung Wittenberge im Bürgerbüro (Rathaus), Zimmer 1, August-Bebel-Str. 10 in 19322 Wittenberge zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme bei der **Amtsverwaltung Bad Wilsnack/Weisen** ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme bei der **Stadtverwaltung Wittenberge** ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RW 1, Postfach 601061, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Beizanlage für Edelstahl in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. März 2012

Die Firma BASF-Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarckung Schwarzheide, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zum Beizen von Edelstählen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 3.10 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 3.9.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung von zwei Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Schadewitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. März 2012

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH, Dorfstraße 20 a, 18276 Lohmen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 112 mit je 3 MW Nennleistung und 140 m Nabenhöhe auf den Grundstücken in der Gemarkung Kemmen, Flur 4, Flurstück 79 sowie Gemarkung Klein Mehßow, Flur 1, Flurstück 310 zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt in der Zeit **vom 15.03.2012 bis 28.03.2012** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Stadt Calau, Bauamt, Straße der Jugend 24 in 03205 Calau zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Bei Einsichtnahme im LUGV wird um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen im Windpark Schenkendorf-Süd am Standort in 15938 Steinreich OT Schenkendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. März 2012

Die Firma Futura Immobilien- & Projektierungs- AG & Co. KG, Pastor-Klein-Straße 17 c in 56073 Koblenz, beantragt einen Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m und einer maximalen Nennleistung von 3,0 MW im Windpark Schenkendorf-Süd in der Gemarkung Schenkendorf, Flur 5, Flurstück 104 und Flur 7, Flurstücke 19/1, 29/2, 43, 44 und 45. Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zim-

mer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Erörterungstermin zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Abfällen zur Herstellung von Ersatzbrennstoff am Standort 01983 Großräschen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. März 2012

Der am 28.12.2011 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Schwarze Elster Recycling GmbH, Birkenweg 20, 01983 Großräschen **findet** am 28.03.2012 um 10:00 Uhr im Tagungsraum der IBA Terrassen GmbH, Seestraße 100 in 01983 Großräschen **nicht statt**.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Anbindung des Umspannwerkes der Photovoltaik-Anlage Satzkorn an die vorhandene 110-kV-Freileitung Wustermark-Geltow (Mast 38) und Errichtung eines Hilfsmastes

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Az.: 27.2-1-64
Vom 14. Februar 2012

Die German Tech Solarpark Friedrichspark 1 GmbH & Co. KG und die German Tech Solarpark Friedrichspark 2 GmbH & Co. KG, Wilferdinger Straße 64, 75179 Pforzheim, plant in der Gemarkung Marquardt die 110 kV-Anbindung des Umspannwerkes der Photovoltaik-Anlage Satzkorn an die 110 kV-Freileitung Wustermark-Geltow der E.ON edis AG, einschließlich der Errichtung eines Hilfsmastes.

Auf Antrag der German Tech Solarpark Friedrichspark 1 GmbH & Co. KG und der German Tech Solarpark Friedrichspark 2 GmbH & Co. KG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz-EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 74)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Sonnenwalde Blatt 1131** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Sonnenwalde	2	405	Gebäude- und Freifläche Kirchhofstr. 12	791 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweifamilienwohnhaus (Bj. ca. 1996/1997)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 115.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 24/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Mai 2012, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Sonnenwalde Blatt 1131** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Sonnenwalde	2	420	Gebäude- und Freifläche Kirchhofstr. 11	539 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweifamilienwohnhaus (Bj. ca. 1996/1997)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 109.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 25/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Sonnenwalde Blatt 1131** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Sonnenwalde	2	421	Gebäude- und Freifläche Kirchhofstr. 10	554 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweifamilienwohnhaus (Bj. ca. 1996/1997)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 111.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 26/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Haida Blatt 248** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Haida	3	13	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	260 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohngebäude (Bj. Anfang 1900, WF: ca. 96 m²) und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.06.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 25.000,00 EUR.

Im Termin am 16.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 30/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1807** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Falkenberg	7	245	Eisenbahnverkehrsflächen Heinrich-Zille-Str. 5	959 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus (6 WE) und zwei Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.05.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 87.500,00 EUR sowie evtl. Zubehör: 5.500,00 EUR.

Im Termin am 16.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 22/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 446** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Elsterwerda	1	888	Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr. 17	132 m ²
2	Elsterwerda	1	889	Gebäude- und Freifläche Bahnhofstr. 17	3.171 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: ungenutztes Gewerbeobjekt bestehend aus Verwaltungsgebäude, Tischlerei- und Malerwerkstatt, Werkstattgebäude mit Sozialtrakt und Garagentrakt, ein Heizhaus steht auf dem Flurstück 885 (Überbau)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.11.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 59.000,00 EUR.

Im Termin am 09.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 129/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 5. Juni 2012, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Gorden Blatt 971** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gorden	3	98	Gebäude- und Freifläche Senftenberger Str.	970 m ²
2	Gorden	3	99	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Senftenberger Str.	1.300 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Der gesamte Komplex ist als wirtschaftliche Einheit zu betrachten und bebaut mit Wohnhaus mit Garagenanbau, Stallungen und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.07.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 98	8.400,00 EUR
Flurstück 99	33.200,00 EUR.

Im Termin am 10.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 68/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Juni 2012, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 43** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Elsterwerda	4	190/1	Gebäude- und Freifläche Ackerstr. 2	835 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Windfang und mehrere Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.08.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 28.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 49/11

Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 12. Juni 2012, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schraden Blatt 249** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schraden	7	436	Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Landwirtschaftsfläche Kreisstr. 59	2.855 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: 2 Wohnhäuser mit Anbau und einem Zwischenbau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 59/11

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Beerfelde Blatt 404** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 23/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Schäferei 3, Größe: 516 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beerfelde, Flur 2, Flurstück 24/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Schäferei 3, Größe: 234 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Gesamtausgebot: 85.000,00 EUR (insgesamt)

lfd. Nr. 1: 78.000,00 EUR (insgesamt)

lfd. Nr. 2: 2.100,00 EUR (insgesamt).

Nutzung:

Einfamilienhaus mit Nebengebäuden (lfd. Nr. 1) und Nebengebäude (lfd. Nr. 2)

Postanschrift: An der Schäferei 3, 15518 Steinhöfel OT Beerfelde
Geschäfts-Nr.: 3 K 16/11

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürsten-**

walde Blatt 5081 eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 142, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Puschkinstr. 75, Größe: 722 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienhaus mit Nebengebäude

Postanschrift: Puschkinstr. 75, 15517 Fürstenwalde

Geschäfts-Nr.: 3 K 36/11

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 23. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch (Gebäudegrundbuch) von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2357** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts auf Bad Saarow Pieskow, Flur 20, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Geschwister-Scholl-Str. 24, Größe: 919 qm,

eingetragen in Bad Saarow-Pieskow Blatt 2720 unter lfd. Nr. 19, Grundstückseigentümer: Gemeinde Bad Saarow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.200,00 EUR.

Postanschrift: Geschwister-Scholl-Str. 24, 15526 Bad Saarow
Bebauung: Einfamilienhaus-Doppelhaushälfte, eingeschossig, teilweise unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss und Nebengebäude

Geschäfts-Nr.: 3 K 82/10

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 23. Mai 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Giesensdorf Blatt 225** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 97/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Siedlerweg 1, Größe: 4.750 qm,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 406, Gebäude- und Freifläche, Siedlerweg 1, Größe: 139 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1: 91.800,00 EUR
 Grundstück lfd. Nr. 2: 1.200,00 EUR.

Postanschrift: Siedlerweg 1, 15848 Tauche OT Giesendorf
 Bebauung: Einfamilienhaus und Nebengebäude
 Geschäfts-Nr.: 3 K 52/11

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 25. Mai 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 2923** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 1094, Gebäude- und Freifläche, Am alten Bahndamm 20, Größe 134 m²,

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/84 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Großziethen,

Flur 4, Flurstück 743, Erholungsfläche, Karl-Marx-Str., Größe 165 m²,

Flur 4, Flurstück 750, Verkehrsfläche, Karl-Marx-Str., Größe 47 m²,

Flur 4, Flurstück 752, Erholungsfläche, Karl-Marx-Str., Größe 224 m²,

Flur 4, Flurstück 755, Verkehrsfläche, Karl-Marx-Str., Größe 46 m²,

Flur 4, Flurstück 757, Verkehrsfläche, Karl-Marx-Str., Größe 46 m²,

lfd. Nr. 3 zu 1, 1/58 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 740, Verkehrsfläche, Karl-Marx-Str., Größe 1.658 m²,

lfd. Nr. 4 zu 1, 1/23 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 745, Verkehrsfläche, Karl-Marx-Str., Größe 135 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 146.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.07.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Großziethen, Am Alten Bahndamm 20. Es ist bebaut mit einem Reihenmittelhaus mit Terrasse, nicht unterkellert, 2 1/2-geschossig, Bj. 2002. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 187/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 11. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kloster-Zinna Blatt 539** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 151, Gemarkung Kloster-Zinna, Flur 1, Flurstück 626, Am Kloster, Gebäude- und Freifläche; ungenutzt, Größe 2.249 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.07.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Kloster Zinna. Es ist unbebaut und dient als Zufahrt zur historischen Klosteranlage. Das Objekt unterliegt dem Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“.

AZ: 17 K 189/11

Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juni 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Neuhof Blatt 306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuhof, Flur 4, Flurstück 182, Lindenallee 33, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.738 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 20.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.07.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Zossen OT Neuhof, Lindenallee 33. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9 - 12, Die. 9 - 12 u. 13 - 15, Do. 9 - 12 u. 15 - 18 Uhr) entnommen werden.

AZ: 7 K 216/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Juni 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2749** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 23, Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 69 c, Größe 188 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 142.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.09.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Zeesen, Waldstraße 69 c. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (104 m² Wohnfläche) mit kleinem Schuppen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404 vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 240/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 14. Juni 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Prieros Blatt 833** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 97/5, Gebäude- und Freifläche, Größe 963 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 97/9, Gebäude- und Freifläche, Größe 780 m²,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 347, Gebäude- und Freifläche, Am Langen See, Größe 791 m²,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 342, Gebäude- und Freifläche, Am Langen See, Größe 796 m²,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 343, Gebäude- und Freifläche, Am Langen See, Größe 165 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 105.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf

Flurstück 97/5 - 29.000,00 EUR

Flurstück 97/9 - 22.000,00 EUR

Flurstück 342; 343 - 29.000,00 EUR

Flurstück 347 - 25.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.05.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14776 Heidese OT Prieros; Am Palagenberg; Zum Badestrand. Sie sind unbebaut und stehen laut Gutachten derzeit als Baugrundstücke zur Verfügung. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 180/08

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. April 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Hennigsdorf Blatt 4164 und Blatt 4307** eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 4164

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

1 66,421/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken

Hennigsdorf 2 136/3 Gebäude- und Gebäude- 8.112 m²
nebenfläche,
An der Edisonstraße

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

137/4 Gebäude- und Gebäude- 9.090 m²
nebenfläche,
An der Sportstraße

138/1 Gebäude- und Gebäude- 1.170 m²
nebenfläche,
An der Sportstraße

139/1 Gebäude- und Gebäude- 697 m²
nebenfläche,
Am Sportplatz

10/1 Gebäude- und Gebäude- 383 m²
nebenfläche,
An der Edisonstraße

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links im Bauteil B, dem Balkon und dem Abstellraum im Speicherbereich, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nummer 104 bezeichnet.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401.

Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.NR.: 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 10.06.1994.

1 Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert. Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte.

Die Sondernutzungsregelungen sind geändert.

Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.3.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München), eingetragen am 08.03.2005.

1 Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Berichtigt am 08.04.2005.

Blatt 4307

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

1 3,788/10.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken

Hennigsdorf 2 136/3 Gebäude- und Gebäude- 8.112 m²
nebenfläche,
An der Edisonstraße

137/4 Gebäude- und Gebäude- 9.090 m²
nebenfläche,
An der Sportstraße

138/1 Gebäude- und Gebäude- 1.170 m²
nebenfläche,
An der Sportstraße

139/1 Gebäude- und Gebäude- 697 m²
nebenfläche,
Am Sportplatz

10/1 Gebäude- und Gebäude- 383 m²
nebenfläche,
An der Edisonstraße

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Stellplatz im Parkhaus im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer 247 bezeichnet.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, eingetragen in Hennigsdorf Blätter 4061 bis 4401.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Es ist eine Nutzungsregelung getroffen.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26. November 1993 (UR.NR.: 2360/93 Wy des Notars Wetlitzky in München) Bezug genommen. Eingetragen am 13.06.1994.

1 Der Inhalt der Teilungserklärung ist geändert. Das im Grundbuch Blatt 4203 eingetragene Teileigentumsrecht ist aufgeteilt in die in den Grundbüchern Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Teileigentumsrechte.

Die Sondernutzungsregelungen sind geändert.

Der Miteigentumsanteil ist nunmehr durch die zu den in Grundbüchern Blatt 4061 bis 4202, 4204 bis 4401 sowie Blatt 9908 bis 9911 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 30.3.2004 (UR 337/2004 des Notars Walter Dietrich in München), eingetragen am 08.03.2005.

1 Der Miteigentumsanteil ist nicht durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9908 bis 9911, sondern durch die zu den in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 9008 bis 9011 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Berichtigt am 08.04.2005.

laut Gutachten: Wohnungseigentum (2. OG links im Bauteil B) mit Abstellraum und Balkon sowie Teileigentum (Pkw-Stellplatz Nr. 247 im Parkhaus), gelegen Edisonstr. 15 in 16761 Hennigsdorf,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die Grundbuchblätter am 08.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt
im Blatt 4164 (Wohnung) auf 94.500,00 EUR,
im Blatt 4307 (Stellplatz) auf 7.500,00 EUR,
insgesamt auf 102.000,00 EUR.

Im Termin am 31.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 423/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Breese Blatt 6554** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Breese	3	100/1	Gebäude- und Freifläche Trift 68	900 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19322 Breese, Trift 68, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1995, unterkellert) und einer Garage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 159.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 157/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Ferdinandshorst Blatt 125** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Ferdinandshorst	2	27	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Waldfläche, Kraatzer Weg 8	7.320 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17291 Nordwestuckermark, OT Ferdinandshorst, Kraatzer Weg 8, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1920, zweigeschossig, teilunterkellert) und zweigeschossigen Anbau (ehemalige Schmiede, Nutzung als Werkstatt und Garage)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich Zubehör wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 137/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Groß Fredenwalde Blatt 447** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
zu 1	Das Grundstück hat infolge Fortführung neue Bezeichnung				folgende
	Groß Fredenwalde	12	75	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche Ort Groß Fredenwalde 3, 4	7.170 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links mit der Nr. 7 und mit dem Keller Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Groß Fredenwalde Blätter 441 und 450); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondernutzungsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung:

Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, durch den Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung oder wenn ein Gläubiger ein von ihm im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Wohnungseigentum veräußert.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15. April 2003/14.05.2003 (Notarin Runge in Angermünde, UR-Nr. 603/03) Bezug genommen. Aus Blatt 413 hier eingetragen am 02.06.2003.

laut Gutachter: Eigentumswohnung (ca. 58,61 m²) nebst Keller-
raum in einem dreigeschossigen Mehrfamilien-
haus, gelegen im OG links in 17268 Gerswalde,
Groß Fredenwalde 4

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 31.500,00 EUR.

Im Termin am 22.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 60/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 3. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 4384** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	230	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	351 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (2 Ladengeschäfte, Wohnung im OG; Wfl./Nfl. insg. ca. 384 m²), gelegen Wilhelmstr. 1 in 19322 Wittenberge, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 180.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 86/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 3.25, das im Grundbuch von **Vehlefanzen Blatt 1024** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Vehlefanzen	6	51/2	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, An der Landstraße	1.962 m ²
	Vehlefanzen	6	52/4	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, An der Landstraße	364 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

	Vehlefanzen	6	50/2	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, An der Landstraße	210 m ²
	Vehlefanzen	6	31/2	Verkehrsfläche Platz, An der Landstraße	5.332 m ²
	Vehlefanzen	6	49/2	Verkehrsfläche Platz, An der Landstraße	2.915 m ²

gemäß Gutachten: Lkw-Parkfläche der „Raststätte Vehlefanzen“ im „Gewerbepark Vehlefanzen“ in 16727 Oberkrämer

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 215.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 156/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Freyenstein Blatt 1642** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Freyenstein	1	567	Gebäude- und Freifläche Predigerstraße 9	307

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein leer stehendes 2-etagiges Wohnhaus und Nebengelass (Baujahr vor 1900) in 16918 Freyenstein, Predigerstraße 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.800,00 EUR.

Im Termin am 24.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 88/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Buckow Blatt 170** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Buckow	1	78	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Forsten und Holzungen, Gartenland	5.590 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Waldweg 1 in 16940 Kümernitztal OT Buckow, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus und Nebengebäude (Mehrzweckgebäude, Anbau, Garagengebäude, Leichtbauschuppen)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 135.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 249/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. Mai 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Manker Blatt 292** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Manker	1	246	Ackerland, am Weg nach Stöffin	39.114 m ²
	Manker	2	232	Grünland, in der Weide	4.807 m ²
	Manker	2	233	Grünland, in der Weide	11.850 m ²
	Manker	4	25	Mischwald, Graben	17.494 m ²
	Manker	4	25	Grünland, zwischen Lentzker Bahn und Schleusengraben	17.494 m ²
	Dreetz	13	10	Waldfläche, im Jagen	4.976 m ²
	Dreetz	13	27	Waldfläche, im Jagen	6.268 m ²
	Dreetz	13	119	Waldfläche, im Jagen	8.865 m ²
	Dreetz	13	164	Waldfläche, im Jagen	6.642 m ²
	Dreetz	13	181	Waldfläche, im Jagen	454 m ²
	Dreetz	13	251	Waldfläche, im Jagen	12.654 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um verpachtete Flächen der Land- und Forstwirtschaft in den Gemarkungen Manker und Dreetz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 45/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Lychen Blatt 2222** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Lychen	19	186/12	Gebäude- und Freifläche, Birkenweg	309 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Lychen	19	186/9	Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 22	468 m ²
6	Lychen	19	186/15	Gebäude- und Freifläche, Birkenweg	286 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Birkenweg 22 in 17279 Lychen, bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienwohnhaus und einer Garage (BV lfd. Nr. 5), einem Sommerhäuschen und einem Schuppen (BV lfd. Nr. 6)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 65.100,00 EUR

- Grundstück Flur 19 Flurstück 186/15 auf 4.200,00 EUR
- Grundstück Flur 19 Flurstück 186/9 auf 47.800,00 EUR
- Grundstück Flur 19 Flurstück 186/12 auf 6.200,00 EUR.

Im Termin am 29.11.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 389/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. Mai 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4416** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	12	195	Gebäude- und Freifläche Wohnen An der Landstr. nach Kyritz	712 m ²
2	Wittstock	17	526	Gebäude- und Freifläche Wohnen und Gartenland, Jabeler Chaussee 6	3.522 m ²
3	Wittstock	17	527	Gebäude- und Freifläche Wohnen und Gartenland, Jabeler Chaussee 6	1.010 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um die je mit einem 2-etagigen Mehrfamilienhaus (6 WE bzw. 4 WE) bebauten Grundstücke in 16909 Wittstock, Scharfenberg 9 und Jabeler Chaussee 6.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 253.000,00 EUR.

Im Termin am 31.01.2012 ist der Zuschlag für das Flurstück 195 der Flur 12 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungs-

bedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Im Termin am 31.01.2012 ist der Zuschlag für die Flurstücke 526, 527 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 55/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 29. Mai 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Alt Ruppin Blatt 2072** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Alt Ruppin	1	478	Ackerland, An der Eisenbahn	5.386 m ²
2	Alt Ruppin	1	479	Ackerland, An der Eisenbahn	10 m ²
5	Alt Ruppin	1	904	Gebäude- und Freifläche Wulkower Chaussee	97 m ²
	Alt Ruppin	1	907	Gebäude- und Freifläche Wulkower Chaussee	16.250 m ²
	Alt Ruppin	1	926	Verkehrsfläche B 167, Wulkower Chaussee	5 m ²
	Alt Ruppin	1	927	Gebäude- und Freifläche Wulkower Chaussee	13.687 m ²
	Alt Ruppin	1	938	Verkehrsfläche B 167, Wulkower Chaussee	31 m ²
	Alt Ruppin	1	939	Gebäude- und Freifläche Wulkower Chaussee	1.510 m ²
6	Alt Ruppin	1	928	Verkehrsfläche B 167, Wulkower Chaussee	423 m ²
	Alt Ruppin	1	929	Gebäude- und Freifläche Wulkower Chaussee	2.825 m ²

laut Gutachter: Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet an der Wulkower Chaussee in 16832 Neuruppin OT Alt Ruppin, das Grundstück lfd. Nr. 5 bebaut mit einem ehemaligen Funktionsgebäude und einer Gas-Station (Fremdeigentum), Grundstück lfd. Nr. 6 bebaut mit einem ehemaligen Bürogebäude, einem Fahrradunterstand und einer Trafostation (Fremdeigentum), die Grundstücke sind teilweise stark mit Altlasten kontaminiert und mit erheblichen Mengen von Bauschutt und Baustellenabfällen, Recyclingmaterial belastet, nach Erwerb wird ein Aufbereitungs- und Entsorgungskonzept gefordert (orientierende Altlastenuntersuchung vom 27.09.2011 liegt vor)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 130.000,00 EUR

Einzelwerte:

- BV lfd. Nr. 1 Alt Ruppin Fl. 1 Flst. 478: 1,00 EUR

- BV lfd. Nr. 2 Alt Ruppin Fl. 1 Flst. 479: 100,00 EUR
- BV lfd. Nr. 5 Alt Ruppin Fl. 1 Flst. 904, 907, 926, 927, 938, 939: 171.000,00 EUR
- BV lfd. Nr. 6 Alt Ruppin Fl. 1 Flst. 928, 929: 63.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 29/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Juni 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5600** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	42	18	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Sandfurttift 23	276 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Sandfurttift 23 in 19322 Wittenberge, bebaut mit einem nicht unterkellerten Reihemittelhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1905) und einem Waschküchen- und Stallanbau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 17.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 236/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 23. April 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 119** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beiersdorf, Flur 2, Flurstück 310, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22, Größe 615 m² sowie das im Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 120** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, Gemarkung Beiersdorf, Flur 2, Flurstück 309, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21, Größe 227 m² lfd. Nr. 5/zu 4, Wegerecht an dem Grundstück Beiersdorf, Flur 2, Flurstück 317, eingetragen in Beiersdorf Blatt 303 Abteilung II Nr. 3

laut Gutachten:

Beiersdorf Blatt 119 (Flurstück 310) bebaut mit Wohnhaus, Massivbauweise, ca. 50 % unterkellert, Wohnfläche ca. 190 m², Baujahr um 1900, Sanierung/Umbau ca. 2000, Anbau, Garage, Remise/Schuppen, Eigengrenzüberbauung des Flurstücks 309 Beiersdorf Blatt 120 (Flurstück 309) Arrondierungsfläche, Eigengrenzüberbauung von Flurstück 310 ausgehend Lage: 16259 Beiersdorf-Freudenberg OT Beiersdorf, Hauptstraße 21

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundbuch von Beiersdorf Blatt 120	
Flurstück 309 (Ifd. Nr. 4)	4.390,00 EUR
Grundbuch von Beiersdorf Blatt 119	
Flurstück 310 (Ifd. Nr. 3)	99.000,00 EUR.

Im Termin am 16.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 434/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 25. April 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Tiefensee Blatt 126** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Tiefensee, Flur 1, Flurstück 28, Waldfläche, Größe: 444 m²,
Gemarkung Tiefensee, Flur 1, Flurstück 30, Waldfläche, Größe: 11.542 m²,
Gemarkung Tiefensee, Flur 2, Flurstück 127, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe: 50 m²,
Gemarkung Tiefensee, Flur 2, Flurstück 128, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe: 145 m²,
Gemarkung Tiefensee, Flur 2, Flurstück 146, Waldfläche, Größe: 11.396 m²,
Gemarkung Tiefensee, Flur 3, Flurstück 7/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bahnhofssiedlung 2, Größe: 3.516 m²

laut Gutachten:

Flurstücke 28, 30, 127, 128, 146: Waldfläche, forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Flurstück 7/2: bebaut mit Neubauernhaus, Bj. zw. 1946 - 1950, tlw. unterkellert, EG und DG, ca. 170 m² Wfl., Mauerwerksfeuchtigkeit, Holzschädlingsbefall, hoher Sanierungsbedarf (Dach, Dämmung, Elektro, Heizung, Fenster etc.) schlechter Zustand - weiterhin befindet sich auf dem Grundstück ein Imbissstand (minderwertig)

Lage: Bahnhofssiedlung 2, 16356 Werneuchen OT Tiefensee (Flstk. 7/2)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.000,00 EUR.

AZ: 3 K 49/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 6. Juni 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im

Saal 1, das im Grundbuch von **Bruchhagen Blatt 181** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bruchhagen, Flur 2, Flurstück 200/2, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Welsower Damm 4, Größe 2.699 m²

laut Gutachten: Zweifamilienwohnhaus, Baujahr 1997, Leerstand seit einigen Jahren, vernachlässigter Instandhaltungszustand, nicht unterkellert, Carport/Hundezwinger = mangelhafter Zustand

Lage: Welsower Damm 4, 16278 Angermünde OT Buchhagen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 79.000,00 EUR.

AZ: 3 K 208/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 6. Juni 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 1623** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 4, Flurstück 144/2, Ernst-Thälmann-Straße 108, Gebäude- und Freifläche, Größe 797 m²

laut Gutachten: mit gemischt genutzten Gebäuden bebaut (ein Gewerberaum, im Übrigen Wohnnutzung) Baujahr um 1900, Modernisierung 1998

Lage: Ernst-Thälmann-Straße 108, 15374 Müncheberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

AZ: 3 K 89/10

Aufgebotssachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Aufgebot

Frau Sabine Hein, geborene Friedrich, geb. am 13.09.1952, wohnhaft Clara-Zetkin-Ring 52, 15232 Frankfurt (Oder), hat das Aufgebot der verloren gegangenen Sparkassenbücher, ausgegeben von der Sparkasse Oder-Spree, Kontonummer 3062734697 (alt 6981734697) und 3412740895 (alt 6312740895) beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, spätestens bis zum **30.04.2012** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle vor dem unterzeichneten Gericht ihre bzw. seine Rechte anzumelden und den Nachweis ihrer bzw. seiner Berechtigung vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Frankfurt (Oder), den 09.02.2012

AZ: 2 II 3/11

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Miteinander leben“ Frankfurt (Oder) hat sich durch Beschluss seiner Mitglieder am 08.06.2011 aufgelöst. Hiermit fordere ich, als bestellter Liquidator des Vereins, alle evt. Gläubiger des Vereins auf, ihre berechtigten und nachgewiesenen Forderungen bei mir bis zum 27.11.2012 geltend zu machen.

Martin Patzelt, Bahnhofstraße 34, 15518 Briesen/Mark

Der Verein Tierschutzverein Berlin-Brandenburg
Frank Zollmann
Südekumzeile 9 A
13591 Berlin

eingetragen unter Vereinsregister VR 612 beim Amtsgericht Nauen, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2010 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator geltend zu machen:

Frank Zollmann

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.